

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 30. Dezember 2003

Teil II

590. Verordnung: Änderung der Verordnung über die elektronische Einsicht in Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens

590. Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Verordnung über die elektronische Einsicht in Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens geändert wird

Auf Grund des § 73a der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2003, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die elektronische Einsicht in Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens, BGBl. Nr. 498/1996, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 257/2002 und die Kundmachung BGBl. II Nr. 290/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Namensverzeichnisse der verpflichteten Parteien,“

b) Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Namensverzeichnisse der verpflichteten Parteien..... mindestens 18, höchstens jedoch 20 Monate nach der letzten Veränderung im Geschäftsregister“

2. § 7 samt Überschrift lautet:

„Ausschluss von der elektronischen Einsicht, Gewährung der Einsicht mit Ergänzungen

§ 7. (1) Hat sich der Aussagewert der Daten nachträglich in relevanter Weise verändert, insbesondere deshalb, weil der Exekutionsantrag abgewiesen oder das Exekutionsverfahren eingestellt oder festgestellt wurde, dass der Anspruch schon zum Zeitpunkt der Exekutionsbewilligung erloschen war, so ist von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen die Einsicht in die personenbezogenen Daten nicht mehr oder nur mit auf den Verfahrensausgang hinweisenden Ergänzungen zu gewähren.

(2) Die Ergänzung personenbezogener Daten kann auch von einer mit dem Verpflichteten namensgleichen Person beantragt werden.“

3. § 8 samt Überschrift lautet:

„In-Kraft-Treten

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 sowie § 7 in der Fassung BGBl. II Nr. 590/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Böhmendorfer